

Verein für eine offene Kirche

An alle
Gemeindevorsteher
Und Gemeinderäte

Schaan, den 3. Juni 2004

Dem Vorstand unseres Vereins ist der Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Gemeinden und dem Erzbistum Vaduz betreffend die Anstellung von Religionslehrkräften an den Primarschulen zur Kenntnis gelangt. An seiner letzten Sitzung hat sich der Vorstand mit dieser Vereinbarung eingehend auseinandergesetzt. Wir erlauben uns, Ihnen unsere diesbezüglichen Gedanken und Anregungen mit diesem Schreiben zur Kenntnis zu bringen.

Bereits früher gab es Überlegungen, wie der Religionsunterricht an den Primarschulen ausgestaltet werden könnte. Eine seinerzeit diskutierte Variante ging bei zwei Wochenstunden Religionsunterricht davon aus, dass eine Stunde konfessioneller Religionsunterricht von den Religionsgemeinschaften gegeben wird und eine Stunde ein (für alle Schüler) Fach Religionskunde gelehrt würde. Offensichtlich ist man von diesem Gedanken wieder abgekommen, was zu bedauern ist. Die gegenständliche Vereinbarung regelt allein den katholischen Religionsunterricht, welcher für die Schüler der römisch-katholischen Konfession verpflichtend ist (Art. 1 Abs. 1 des Vereinbarungsentwurfes). Derzeit beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe der Regierung mit der Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirchen. Offensichtlich wird der hier vorgelegte Entwurf lediglich als Übergangslösung angesehen, bis eine umfassendere Lösung gefunden wird. Die allgemeine Erfahrung zeigt jedoch, dass Übergangslösungen wie Provisorien einen langen Bestand haben. Es wäre ganz generell sinnvoll gewesen, mit einer Vereinbarung noch so lange zuzuwarten, bis das Verhältnis von Staat und Kirchen einer befriedigenden Lösung zugeführt wurde. Dies hätte auch die Möglichkeit gegeben, weitere (umfassendere) Konzepte in eine solche Vereinbarung mit einzubeziehen.

Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass am 1. August 2004 das Lehrerdienstgesetz in Kraft tritt. In Kapitel VIII dieses Gesetzes finden sich besondere Vorschriften für das kirchliche Lehrpersonal. Gemäss Art. 44 des Lehrerdienstgesetzes sind auf das kirchliche Lehrpersonal, das an den von den Gemeinden getragenen Schulen konfessionellen Unterricht erteilt, die Art. 18, 19, 22 bis 25, 45 und 46 anwendbar. Zudem gilt das Dienstrecht des zuständigen Anstellungsorgans, also das Dienstrecht der Gemeinden. Bei Arbeitsverträgen für Katecheten und Katechetinnen ist deshalb darauf zu achten, dass kein Widerspruch zum allgemeinen Dienstrecht der Gemeinden entsteht. Ausserdem ist gemäss Art. 45 des Lehrerdienstgesetzes das kirchliche Lehrpersonal berechtigt, an den vom Land

angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrer teilzunehmen. Das Land, aber auch die Gemeinden, haben dafür Sorge zu tragen, dass letztlich auch solche Weiterbildungsveranstaltungen für Religionslehrkräfte angeboten werden.

In Art. 46 des Lehrerdienstgesetzes wird die Sicherung der Unterrichtsqualität geregelt. Die für das kirchliche Lehrpersonal zuständigen Anstellungsorgane wachen über die Qualität des Unterrichts und über die Qualität der Zusammenarbeit in der Schule und mit den Eltern.

Man könnte die Meinung vertreten, dass sich der Staat um den Religionsunterricht nicht zu kümmern habe und er dies den Religionsgemeinschaften überlassen sollte. Der Vereinsvorstand vertritt jedoch die Ansicht, dass es der Gesellschaft nicht gleichgültig sein kann, wie und mit welchen Inhalten unseren Kindern und Enkelkindern in den Primarschulen religiöse Lehrinhalte vermittelt werden.

Bezüglich der einzelnen Artikel der Vereinbarung ist folgendes zu sagen:

Zu Artikel 1:

Hier wird unter dem Titel „Garantie des Religionsunterrichts“ eine Regelung allein für den katholischen Religionsunterricht getroffen. Dies ist unseres Erachtens bedauerlich, da der Religionsunterricht der übrigen christlichen Konfessionen unregelt bleibt. Wie bereits ausgeführt wird auf Landesebene eine Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirchen gesucht. In diese Regelung werden die evangelische Kirche und die evangelisch-lutherische Kirche miteinbezogen. Warum dies für den gegenständlichen Vereinbarungsentwurf nicht der Fall ist, ist nicht einsichtig.

Zu Artikel 2:

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen den Pfarrgeistlichen, bei welchen die kirchliche Lehrerlaubnis als von vornherein gegeben betrachtet wird, und den weiteren Religionslehrkräften (Artikel 3 des Entwurfes), für welche die kirchliche Lehrerlaubnis noch einzuholen ist. Die Pfarrgeistlichen erteilen gemäss Absatz 1 von Art. 2 des Entwurfes Religionsunterricht in dem Umfang, „wie er für sie vertraglich vorgesehen oder ortsüblich ist“. Für uns ist nicht ersichtlich, welche „vertraglichen“ Vereinbarungen bestehen und ob hier allenfalls Klärungsbedarf ansteht.

Bedenklich scheint Absatz 3 von Art. 2 des Entwurfes zu sein, nach welchem Pfarrgeistliche, die nicht über die pädagogischen und methodisch-didaktischen Qualifikationen verfügen, drei (!) Jahre lang unterrichten dürfen. Dies scheint uns sehr bedenklich und insbesondere im Hinblick auf einen öfteren Wechsel der Pfarrgeistlichen dazu zu führen, dass die Bestimmung in Art. 2 Abs. 2 des Entwurfes ausgehöhlt wird: Es lässt sich leicht vorstellen, dass immer wieder neue Pfarrgeistliche, welche über die Qualifikationen des Absatz 2 von Art. 2 des Entwurfes nicht verfügen, Religionsunterricht erteilen.

Zu Artikel 3:

In Absatz 1 von Art. 3 des Entwurfes ist vorgesehen, dass die weiteren Religionslehrkräfte vom Pfarrer der Gemeinde zur Anstellung vorgeschlagen werden. Man könnte sich hier durchaus vorstellen, dass es auch umgekehrt geregelt würde, nämlich dass die Gemeinde dem Pfarrer weitere Religionslehrkräfte vorschlägt. Zumindest müsste vorgesehen werden, dass der Gemeinderat ebenfalls Vorschläge einbringen kann.

Entsprechend müssten die Absätze 2 und 3 von Art. 3 des Entwurfes angepasst werden.

Warum in Absatz 4 von Art. 3 des Entwurfes die Schulleitung von der Zuteilung der Klassen bzw. Unterrichtsstunden ausgeschlossen ist, ist für uns nicht ersichtlich.

Zu Artikel 5:

Der Wortlaut von Absatz 1 dieser Bestimmung lässt befürchten, dass trotz der in Absatz 2 vorgesehenen Vernehmlassung Land und Gemeinden zum Lehrplan nichts zu sagen haben. Dies wird hoffentlich in der Regel auch nicht notwendig sein, doch muss in den Fällen, in denen der Lehrplan für den Religionsunterricht in irgendeiner Weise mit den Schulregeln bzw. geltenden Gesetzen und Verordnungen kollidiert, eine Eingriffsmöglichkeit der Regierung, des Schulamtes oder der Gemeinden vorgesehen sein.

In Absatz 5 sollte es anfangs heissen, die „erstmals“ approbierten Lehrmittel ... Damit ist klargemacht, dass es sich um die bei Inkraftsetzen der Vereinbarung approbierten Lehrmittel handelt, welche im übrigen vor Unterzeichnung der Vereinbarung bekannt und von der Regierung zugelassen sein müssten. Im Weiteren ist vorzusehen, dass auch die von den Religionslehrkräften neu beantragten und vom Erzbischof approbierten Lehrmittel von der Regierung zugelassen werden müssen.

Zu Artikel 6:

Da der Pfarrer gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Entwurfes selbst zu den unterrichtenden Personen gehört, müsste er sich gemäss Abs. 2 von Art. 6 des Entwurfes selbst kontrollieren. Hier müsste eine zielführende Lösung gefunden werden.

Zu Artikel 7:

Die Konsequenzen und das Verfahren im Falle einer negativ verlaufenen Inspektion sind hier nicht geregelt.

Zum Schluss sei noch einmal bemerkt, dass dem Religionsunterricht an den Primarschulen einige Bedeutung zukommt. Kinder im Primarschulalter sind besonders empfänglich für Informationen und Emotionen und haben keineswegs die kritische Distanz, welche erwachsenen Jugendlichen zueigen ist. Der Vorstand des Vereins für eine offene Kirche hofft, mit seinen Bemerkungen zum Vereinbarungsentwurf Ihnen, sehr geehrter Herr Gemeindevorsteher, und den Gemeinderäten Anhaltspunkte für die Diskussion um die Genehmigung der Vereinbarung geliefert zu haben.

Mit freundlichen Grüssen

VEREIN FÜR EINE OFFENE KIRCHE

im Auftrag des Vereinsvorstandes

Gisela Meier, Vizepräsidentin

Kopie: F.L. Regierung, Herrn Regierungschef Otmar Hasler
Erzbischof Wolfgang Haas, Schellenberg